

**Eilentscheidung zur Durchführung von Gremiensitzungen
gemäß § 81 Absatz 6 BremHG mit Unterstützung von Videokonferenzsystemen**

Gemäß § 81 Absatz 6 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2019 (Brem. GBl. S. 71) (BremHG), wird zur Sicherstellung notwendiger Entscheidungen von Hochschulgremien für die Dauer der bestehenden Einschränkungen der Zugangsmöglichkeiten zu den Hochschulgebäuden und des persönlichen Kontakts der Hochschulmitglieder im Rahmen der Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus folgende Entscheidung getroffen.

1. Sitzungen der Hochschulgremien der Hochschule Bremen können abweichend von § 4 der Allgemeinen Geschäftsordnung zum Verfahren der Kollegialorgane unter den nachfolgenden Maßgaben mit Unterstützung von Videokonferenzsystemen durchgeführt werden.

a) Eine Sitzung mit Unterstützung von Videokonferenzsystemen kann nur stattfinden, wenn alle Mitglieder des Gremiums einschließlich der studentischen Mitglieder, die Frauenbeauftragte und für Sitzungen des Akademischen Senats auch der /die Vertreter*in des Personalrats und des AStA, ihre vorherige Zustimmung hierzu erklärt haben.

b) Es muss sichergestellt sein, dass bei allen Teilnehmenden die technischen Voraussetzungen für eine reguläre Sitzungsteilnahme vorhanden sind. Alle Teilnehmenden müssen unter Übersendung bzw. Bekanntgabe der Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu den Videokonferenzen eingeladen werden.

c) Zu den hochschulöffentlichen Teilen der Sitzungen muss die Möglichkeit der beobachtenden Teilnahme der Hochschulöffentlichkeit gegeben sein durch hochschulöffentliche Bekanntmachung einschließlich der erforderlichen Information für einen möglichen Zugang zur Videokonferenz.

d) Das benutzte Webkonferenzsystem muss den Datenschutz- und Datensicherheitsanforderungen genügen.

e) Zu Beginn der jeweiligen Sitzung ist durch das Gremium festzulegen, wie vorgegangen wird, wenn die Verbindung während der Sitzung unterbrochen werden sollte.

f) Beschlussfassungen über Gegenstände, die geheim abzustimmen sind, erfolgen in elektronischer Form entsprechend der Eilentscheidung vom 27. März 2020.

2. Die Eilentscheidung für die Sitzungen der Berufungskommissionen vom 27. März 2020 bleibt unberührt.

3. Diese Ausnahmeregelung gilt bis auf Widerruf.

Bremen, den 22. April 2020

Die Rektorin der
Hochschule Bremen

Prof. Dr. Karin Luckey